

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 414/2021
Anfrage		
Planen und Bauen	öffentlich	☒
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	4.b	29.06.2021
Anfrage der Fraktion Die Grünen vom 18.06.2021 hier: Radinfrastruktur Fördermittel		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ der Bundesregierung stockt bei Vorliegen der notwendigen Fördervoraussetzung bereits beantragte Mittel aus den Landesförderprogrammen des jeweiligen Bundesland auf bis zu 90 % der förderfähigen Kosten auf, sodass der durch die Kommune zu leistende Eigenanteil auf bis zu 10 % reduziert wird und die finanzielle Belastung noch einmal deutlich sinkt.

Für die Kreisstadt Mettmann sind daher im ersten Schritt Fördermittel beim zuständigen Fördermittelgeber des Landes NRW, hier der Bezirksregierung Düsseldorf, zu stellen. Die Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah) eröffnen die Antragstellung für „Investitionen und Planungen, Service, Kommunikation und Information zur Verbesserung der Nahmobilität, also des nicht motorisierten Individualverkehrs, in den Gemeinden. Förderfähig sind Bau- und Ausbauprojekte, grundlegende Erneuerung sowie weitere Vorhaben.

Insbesondere werden gefördert:

- Radverkehrsanlagen
- Fußverkehrsanlagen
- Fahrradstationen
- Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum
- sonstige Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität, Modal-Split-Erhebungen, Dauerzählstellen für den Radverkehr“

Gemäß der geltenden Förderrichtlinie sind dabei nach Ziffer 4.2 Bagatellgrenzen zu überschreiten, die eine Maßnahme förderfähig macht. Diese liegt bei 20.000,00 € zuwendungsfähiger Ausgaben bzw. bei 5.000,00 € zuwendungsfähiger Ausgaben, wenn es sich um Maßnahmen nach Nr. 2.4 (Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum) und Nr. 2.5 (Sonstige Maßnahmen) handelt. Unter sonstige Maßnahmen fallen beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit oder Modal-Split-Erhebungen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden eine Vielzahl kleinerer Einzelmaßnahmen umgesetzt, die die Bagatellgrenzen nicht überschritten haben, sodass die Zuwendungsvoraussetzungen an dieser Stelle bereits nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus sind gemäß Ziffer 4.1 der geltenden Förderrichtlinie diverse Unterlagen dem Förderantrag beizufügen bzw. müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Hier sind unter anderem ein „Rad- und Fußverkehrskonzept“ oder eine vergleichbare Planunterlage mit

Darstellung des vorhandenen Rad-und Fußverkehrsnetzes, eine Auflistung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant sind, ein Vermerk über die Anhörung der/des Behindertenbeauftragten oder über die Beteiligung von Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten (Behindertenbeiräte, anerkannte Verbände) genannt.

Zurzeit fehlen noch wesentliche Unterlagen um die Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Fertigstellung des derzeit in Planung befindlichen Radverkehrskonzeptes abzuwarten, sodass dann nach Beschluss des Konzeptes entsprechende Anträge für die dort niedergeschriebenen Maßnahmen beantragt werden können.

Gez. Geschorec